

Gewebes, Anwendung von  $H_2O_2$ , Bluttransfusion. Eine Röntgenbestrahlung sei als Hilfsmethode zu empfehlen, besonders bei Mischinfektion. — Verf. kommt zu folgenden Schlüssen: 1. Mit Serum behandelte Fälle zeigten wesentlich geringere Mortalität. 2. Serumprophylaxe ist bei allen verdächtigen Fällen zu empfehlen. 3. Serumprophylaxe ist bei Amputation wegen diabetischer Gangrän notwendig. *Krieg* (Magdeburg).<sup>o</sup>

**Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.**

**Schmeißing, Karl: Justiz und Eidetik.** Mschr. Kriminalpsychol. 28, 113—128 (1937).

Verf. sieht die Eidetik als jene Fähigkeit, von den Wahrnehmungen ein Erinnerungsbild, selbst noch nach längerer Latenzzeit, willkürlich oder durch bestimmte Reize, vollständig wahrnehmungsmäßig wieder aufleben lassen zu können. Das Phänomen der Anschauungsbilder tritt, völlig unabhängig von der Intelligenz, bei Kindern und Jugendlichen weit häufiger auf als bei Erwachsenen. Im forensischen Schrifttum war die eidetische Anlage bisher nur als Grundlage außergewöhnlich zuverlässiger Erinnerungsfähigkeit hervorgehoben. Verf. aber weist noch auf eine andere Seite hin, die juristisch bedeutsam werden kann: die Möglichkeit der Täuschung. Da die eidetische Anlage insbesondere der schulpflichtigen Jugend eigen ist, so hat sie für alle Kinderaussagen erhöhte Bedeutung, besonders in Sittlichkeitsprozessen, weil die kindliche Phantasie erregenden Träumen nachgeht und mit subjektiver Berechtigung, aber objektiver Unrichtigkeit entsprechende Aussagen machen kann. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Vorgeschichten kann von vornherein nicht angezweifelt werden, da die Erlebnisse nach Ausweis eidetischer Forschung sehr wohl möglich und in weitem Umfang kontrollierbar sind.

*H. Többen* (Münster i. W.).

**Tempelmans Plat, C. J. H.: Simulation, Aggravation, Dissimulation.** (*Milit.-Hosp., 'sGravenhage.*) Mil. geneesk. Tijdschr. 26, 41—51 (1937) [Holländisch].

Verf. gibt einen allgemeinen Überblick über die Erfahrungen, die er als Militärarzt hinsichtlich obigen Themas gemacht hat. Er warnt vor einer übereilten Annahme einer Simulation. Früher wurden mit Vorliebe Störungen des Seh- und Hörvermögens vorgetäuscht, jetzt weiß auch die Allgemeinheit, daß diese Täuschung leicht zu entlarven ist. Nicht leicht durchführbar ist die Simulation auf dem Gebiet der Nervenkrankheiten, noch schwerer die auf dem Gebiet der Psychiatrie. Übertreibung eines Leidens findet sich häufiger, sowohl bei Geistesarmen wie bei Intellektuellen. Hier wird der Arzt am besten Klarheit gewinnen, wenn er durch geschicktes Vorgehen das Vertrauen des Mannes gewinnt. Am schwierigsten ist manchmal, die Dissimulation, die Verheimlichung eines Leidens, zu entdecken, sei es, daß einer seine Epilepsie, oder ein anderes Leiden, von dem er Nachteile befürchtet, zu verbergen sucht. Schlimmsten Falles wird eine längere Beobachtung Klarheit bringen. Ungeeignete Elemente müssen vom Heere ferngehalten werden.

*Ganter* (Wormditt).

**Bender, Lauretta, Sylvan Keiser and Paul Schilder: Studies in aggressiveness.** (Die Angriffssucht.) (*Psychiatr. Div., Bellevue Hosp. a. Dep. of Psychiatry, Med. Coll., New York Univ., New York.*) Genet. Psychol. Monogr. 18, 546—564 (1936).

Die Tendenz des Umsichgreifens und des Angreifens darf nicht isoliert vom Komplex der körperlichen Ausdrucksbewegungen des Menschen betrachtet werden. Aktivität und Aggressivität im menschlichen Leben wechseln mit den Phasen der Unsicherheit und der Unterwürfigkeit. Die Verff. gehen an Hand einschlägigen Materials den Ursachen der Aggressivität nach. Dabei ließ sich feststellen, daß die unrealistische Natur der springenden Gefühlsstruktur es ist, die zu inneren tragischen Gegensätzen führt wie zu Zusammenstoßen, Körperverletzung, Totschlag und mitleidlosen grausamen Mißhandlungen. Zur Verhütung der Auslösung der Aggressivität sollte man nach Ansicht der Verff. den affektiv geladenen Menschen Gelegenheit geben, ihr Selbstgefühl wiederzugewinnen und zu stärken. Nicht Hinweise auf die Zügelung ihrer Heftig-

keit helfen über Krisenzeiten hinweg, sondern die Abreaktion affektiv gebundener Energie in Spiel und Phantasie und schöpferischer Arbeit. *H. Többen* (Münster i. W.).

**Bender, Lauretta, and Paul Schilder: Aggressiveness in children.** (Aggressivität bei Kindern.) (*Psychiatr. Div., Bellevue Hosp. a. Dep. of Psychiatry, Med. Coll., New York Univ., New York.*) Genet. Psychol. Monogr. 18, 410—525 (1936).

Die Verff. beschäftigen sich mit den körperlichen aggressiven Tendenzen des Kindes. Die Untersuchungen wurden an einem psychiatrischen Hospital ausgeführt. Es handelte sich um Buben und Mädchen mit Betragensschwierigkeiten. Bei einem Teil der Kinder bestanden Intelligenzdefekte. Das Alter der Kinder schwankte zwischen 3 und 15 Jahren. Es waren 34 Mädchen und 49 Buben. In einer Liste wird von jedem der Kinder Alter, Intelligenzquotient und eine kurze Schilderung der Konfliktsituation gegeben. Als Verbaltest wurde ein Fragebogen mit 21 Fragen gewählt. Bei den kleineren Kindern wurden Spieltests angewendet. Außerdem wurden die Kinder immer ohne ihr Wissen beim freien Spiel beobachtet. 14 Bilder mit aggressivem Inhalt, die aus Zeitungen entnommen worden waren, wurden den Kindern zur Deutung gegeben. Die Kinder wurden in 2 Gruppen (Kinder im Alter von 3—8 Jahren und Kinder von 9—15 Jahren) geteilt. Bei den Kindern der 1. Gruppe wurden vor allem die Ergebnisse der Spieltests und der Bilddeutung verwertet. Bei den aus den psychologischen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen wurden die anamnestischen und klinischen Befunde weitgehend berücksichtigt. Auf Grund des Tatsachenmaterials kommen die Verff. zu dem Schluß, daß Aggressivität eine Grundhaltung des Menschen ist. Am deutlichsten kam das bei dem Kleinkind zum Ausdruck. Bei den jungen Kindern war ihr allgemeines Verhalten in Übereinstimmung mit ihrem Benehmen bei freiem Spiel und beim Spieltest und in Übereinstimmung mit ihren Antworten auf die Fragen und mit ihren Deutungen der aggressiven Bilder. Die älteren Kinder brachten ihre Aggressivität sehr häufig nur indirekt zum Ausdruck. Inwieweit das Kleinkind einen Begriff von Gut und Böse hat, kann aus den Untersuchungen nicht gesehen werden. Auffallend war bei den älteren Kindern, daß die bewußt ausgedrückten moralischen Grundsätze höher standen als die moralische Haltung, die im Spiel und bei indirekten Untersuchungsmethoden in Erscheinung trat. Die Aggressivität scheint in enger Beziehung zu der motorischen Sphäre zu stehen. Die organisch fundierte Aggressivität ist unspezifisch, während die psychogen bedingte Aggressivität sich spezifisch auf gewisse Situationen bezieht. *Tropp* (Würzburg).

**Keiser, Sylvan, and Paul Schilder: A study in criminal aggressiveness.** (Über den Angriff auf Leib und Leben.) (*Psychiatr. Div., Bellevue Hosp. a. Dep. of Psychiatry, Med. Coll., New York Univ., New York.*) Genet. Psychol. Monogr. 18, 361—409 (1936).

Die Analyse der Beantwortung eines umfassenden Fragebogens führte die Verff. zu der Schlußfolgerung, daß in vielen Fällen der Angriff auf Leib und Leben ein durch Passivität bedingter reaktiver Zustand ist. Diese Passivität, ein Gefühl der Insuffizienz und Unsicherheit, ist häufig identisch mit homosexuellen Zügen und der Furcht vor sexuellem Mißbrauch. Nicht selten auch scheint dieser Zustand mit Feminismus sinnverwandt zu sein. Das Individuum versucht nun den femininen Habitus zu überwinden (abzustreifen), indem es kraftvolle männliche Eigenschaften äußert. Das passive Verhalten ist ihm meist durch allzu strenge Erziehung aufgezwungen worden, wobei die natürliche männliche Aktivität nicht zur Auswirkung kommen kann, dafür aber ungeheuer gestaut wird. Wenn sich nun bei ihm die so akkumulierten seelischen Energien mit elementarer Gewalt entladen, so erweist sich die Ausdrucksgestaltung seiner Männlichkeit als Angriff auf Leib und Leben des Nächsten. *Heinr. Többen.*

**Keiser, Sylvan, and Paul Schilder: Aggressiveness in women.** (Aggressivität bei Frauen.) (*Psychiatr. Div., Bellevue Hosp. a. Dep. of Psychiatry, Med. Coll., New York Univ., New York.*) Genet. Psychol. Monogr. 18, 526—545 (1936).

Es wurde versucht, in die seelische Struktur aggressiver krimineller Frauen Einblick zu bekommen. Die untersuchten Frauen waren im Jahre 1935 von dem Gerichts-

hof der allgemeinen Sitzungen von dem Kreis New York wegen aggressiver Verbrechen verurteilt worden. Im Jahre 1935 standen vor diesem Gerichtshof insgesamt 115 Frauen unter Anklage. Davon wurden 28, d. s. also 24%, aggressive Delikte zur Last gelegt. Die Untersuchungen erfolgten mit der Fragebogenmethode. Außer 14 aggressiven kriminellen Frauen wurden zur Kontrolle 25 normale und 20 neurotische Frauen untersucht. Ein Teil der neurotischen Frauen wurde vollständig analysiert. Es stellte sich heraus, daß kein grundlegender Unterschied zwischen der Aggressivität der Männer und Frauen besteht. Auch bei den Frauen trat die Aggressivität als Reaktion auf eine aufgezwungene Passivität auf. Allerdings war bei den Frauen aggressive Kriminalität sehr viel seltener als bei den Männern. Das mag durch die Einstellung der menschlichen Gesellschaft, die von der Frau keine Aggressivität und Stärke erwartet, bedingt sein. Außerdem haben offenbar die Frauen sehr viel mehr als die Männer die Möglichkeit, ihre Aggressivität in Worten und nicht in Taten abzureagieren. In Übereinstimmung mit dieser Annahme waren sprachlich gerade die aggressiv kriminellen Frauen am wenigsten aggressiv. Die Form, in der sich die Aggressivität äußert, ist abhängig von der Ideologie der menschlichen Gesellschaft. Wird aktiv und aggressiv als männlich und passiv und unterwürdig als weiblich betrachtet, so ist es denkbar, daß sich eine aktive Frau für männlich hält und ihr ganzes Verhalten nach diesem Leitmotiv einrichtet. Die Verf. nehmen an, daß derartige Vorgänge in vielen Fällen für die Homosexualität bei Frauen verantwortlich zu machen sind. *Tropp* (Würzburg).

**Tullio, Benigno di: Errori e pregiudizi in antropologia criminale.** (Irrtümer und Vorurteile auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie.) Arch. Med. leg. 7, 1—25 (1937).

Abwehr von Angriffen, die recht häufig gegen die Kriminalanthropologie (= Kriminalbiologie nach unserer Fachsprache) gemacht werden, letzten Endes aber nur der Unkenntnis der wahren Lehre Lombrosos und ihrer Fortentwicklung bis in die Gegenwart hinein entsprungen sind. Im einzelnen nichts Neues. *v. Neureiter*.

**Mariconde, Pablo: Die Idee des kriminellen Typus und das Prinzip der Entwicklung.** Psiquiatr. y Criminol. 1, 375—378 (1936) [Spanisch].

Verf. ist von jeher Vorkämpfer für die Aufstellung eines „kriminellen Typus“ im Sinne eines atavistisch primitiven Menschen inmitten einer zivilisierten Umwelt. Die Auffassung des Kriminellen von Keyserling, der im Verbrecher das „unmenschliche Wesen“ sieht, dem die höheren Gefühle fehlen, wird abgelehnt. Bei der Klärung dieser Frage muß ein Problem gelöst werden, welches eine wissenschaftliche und eine metaphysische Seite umschließt. Die Idee der Entwicklung des Menschen wurde immer mehr als eine mechanische Umformung und Anpassung an die Anforderungen der Außenwelt angesehen, wobei der innere, führende Faktor, der durch die naturwissenschaftlichen Methoden nicht erkannt werden konnte, vernachlässigt wurde. Die höheren Fähigkeiten des Menschen sind keine Anpassungen an die Außenwelt, sie sind Schöpfungen der inneren Kraft zum Zweck des Beherrschens der äußeren Umstände. Von der metaphysischen Grundlage aus gesehen hat das Gesetz der Entwicklung ungeheueren Spielraum für alle möglichen Variationen. Es ist der Ausdruck des Lebenswillens, den das Leben in sich selbst trägt. Die Auffassung Lombrosos über den „kriminellen Typus“ bleibt unangetastet, wenn sie auch nur eine Seite des Problems hauptsächlich berücksichtigt. *Rieper* (Berlin).

**Michel, Rudolf: Das Verbrechen des Raubes. Psychologie und Psychopathologie der Täter.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 65—76 (1937).

Das Erfahrungsmaterial, über das hier berichtet wird, umfaßt 165 Räuber. Darunter befanden sich 3 Fälle von Schizophrenie, eine Epilepsie, 1 Fall von interniertem chronischen Alkoholismus, dazu noch eine Reihe von Alkoholikern, Psychopathen und Schwachsinnigen. Die Mehrzahl der Fälle zeigte schon von Kindheit an Neigungen zu Diebstählen bei ausgesprochen gewalttätiger Veranlagung. Reizbarkeit, Rauflust, Rohheit und Streitsucht wurden sehr häufig gefunden. Die Deliktsart ist spezifisch für männliche Individuen, sie wird vorwiegend von Jugendlichen ausgeführt,

welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Angaben über erbliche Belastung sind leider zu allgemein gehalten, als daß sich Bestimmtes aus ihnen entnehmen ließe. Es wird angegeben, daß am häufigsten habitueller Alkoholmißbrauch der Vorfahren gefunden wurde, daß 16 Fälle von geisteskranken Eltern oder Voreltern abstammten.

*F. Stumpf* (München).<sup>o</sup>

**Gummersbach, H.: Die strafrechtliche Sonderstellung der Kindesmörderinnen. Eine kriminalpsychologische Persönlichkeitsstudie zur Strafrechtsreform. Öff. Gesdh.-dienst 2, A 617—A 625 (1936).**

Nachprüfung von Kindstötungsfällen bei einer Oberstaatsanwaltschaft einer deutschen Großstadt innerhalb 8 Jahren mit mehrfacher Exploration der Täterinnen zur Feststellung der Frage, inwieweit die strafrechtliche Sonderstellung des Kindsmords berechtigt ist. Die Grundlage für die Beurteilung der kriminal-psychologischen Persönlichkeit der Kindesmörderinnen ist die Annahme, daß der psychologische Zustand der Gebärenden einen besonderen Gemütszustand der Sinnesverwirrung hervorrufe. Bei einem Drittel der Fälle wurde auf Grund des medizinischen Gutachtens wegen mangelnden Beweises die Täterin außer Verfolgung gesetzt. Von den verurteilten Täterinnen erhielt der größte Teil Bewährungsfrist. Bei anderen wurde die Strafe nur teilweise verbüßt, und in einem anderen Teil erfolgte Freispruch. An letzterem Urteil sei nicht zuletzt die strafrechtliche Sonderstellung und seine Bezeichnung als Kindsmord mitschuldig. Es spiele hier die Mentalität des Mannes in einem aufs engste mit sexuellen Vorgängen verknüpften Tatbestandskomplex eine Rolle. Verf. fand bei seinen Explorationen die Ansicht Aschaffenburgs bestätigt, daß es sich bei diesen Mädchen um passive Naturen handle, auch in ihrem Geschlechtsleben. Die Passivität sei auch die Ursache, daß nur wenig Mädchen als Begründung der Tat Ehrennotstand oder wirtschaftliche Not angaben. Hierbei stellte Verf. sich folgende Fragen: Ob der seelische Vorgang, der in der Täterin den Gedanken an das Motiv hervorrief, durch Aussprechen dieses Gedankens eine Verwirklichung fand und ob der Gedanke auch in die Tat umgesetzt wurde. Die Verbindung beider Fragen verhalf ihm dann zur Feststellung der Wahrheit, ob Ursache und Wirkung tatsächlich im Kausalzusammenhang stand und damit das Motiv wirksam wurde. Eher als diese Gründe käme das Motiv der Rattlosigkeit in Frage, wogegen aber die Tattechnik und andere -umstände sprächen. Im Gegensatz zur Kindesmörderin seien die Abtreiberinnen aktive Naturen. Im ganzen kommt Verf. zu dem Schluß, daß die aus der psychologischen Persönlichkeit der Kindesmörderinnen hergeleiteten Gründe für eine besonders milde Bestrafung nur selten beständen. Im Einzelfalle wären diese Gründe zu berücksichtigen, dagegen nicht generell.

*Matzdorff* (Berlin).

● **Mayer, Ludwig: Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden. München-Berlin: J. F. Lehmann 1937. 221 S. RM. 7.60.**

Die Gefahr, die in dem Stoff liegt, daß das Buch zu einem „Sensationsroman“ wird, hat Verf. durch seine sachliche und kritische Darstellungsweise glücklich zu umgehen gewußt. Man wird im Zweifel darüber bleiben müssen, welcher Teil des — im wesentlichen drei Abschnitte umfassenden — Buches der Hauptteil ist. In dem ersten Abschnitt wird das Wesen des Hypnotismus phänomenologisch und psychologisch behandelt. In erster Linie sind die Ausführungen auf die Möglichkeiten von Verbrechen in hypnotischem Zustande zugespitzt. Die Erörterungen setzen, wie Verf. selbst sagt, voraus, daß der Leser über das Wesen des Hypnotismus Bescheid weiß. Der zweite Teil: „Der Tatbestand des Falles E. Walter“ stellt eine eingehend durchgeführte Illustrierung der theoretischen Ausführungen des ersten Teiles dar. Alle wesentlichen Punkte, die in diesem zweiten, recht anschaulich geschilderten Teil auffallend „sensationell“ oder „unmöglich“ wirken, finden ihre Erklärung und sachliche Begründung in dem ersten Teil. Schließlich wird in einem dritten Teil der Fall medizinisch und juristisch ausgewertet. Es handelt sich bei dem mitgeteilten Falle um ein einfaches, aber in keiner Weise abnormes Landmädchen, das allenfalls als leicht beeindruckbar

bezeichnet werden kann und durch jahrelange dauernde hypnotische Beeinflussung zum willenlosen Objekt wird, Selbstmordversuche und Mordversuche in der Hypnose verübt, sich auf Befehl des Hypnotiseurs mit diesem und einer Anzahl weiterer Männer in Geschlechtsverkehr einläßt, obwohl sie verheiratet ist und ein völlig einwandfreies und geordnetes Leben geführt hat. Sie wird gezwungen, Geld und Lebensmittel von ihrem Vater und später von ihrem Ehemann zu beschaffen, Eingriffe im Sinne des § 218 StGB. an sich vornehmen zu lassen und gefährliche Abtreibungsinstrumente zu vertreiben. Monatelang fortgesetzte Arbeit des Verf. war erforderlich, um die Spernungen der Erinnerungen, die der Hypnotiseur gesetzt hatte, zu beseitigen. Verf. fordert in einem Schlußwort eine gesetzliche Regelung der aufgeworfenen Fragen, Schutz vor leichtfertiger Gefährdung der menschlichen Gesundheit, vor wirtschaftlicher Ausbeutung durch asoziale Elemente und vor seelischer Schädigung durch Hypnose. Folgende Gesichtspunkte seien in einem solchen Hypnosegesetz zu berücksichtigen: 1. Hypnotisieren dürfe nur, wer als approbierter Arzt auf Grund einer besonderen Genehmigung dazu befähigt sei. Schaustellerische und kurpfuscherische Anwendung müsse strafbar sein. 2. Hypnose als Heilmittel bedürfe der Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters. 3. Wird trotzdem in gewinnstüchtiger oder verbrecherischer Absicht hypnotisiert, sei auf eine strenge Freiheitsstrafe zu erkennen. Die verbrecherische Absicht müsse dabei sowohl den aktiven wie den passiven Tatbestand der Beauftragung umfassen. 4. Auch der bloße Versuch einer Hypnotisierung ohne Befugnis müsse für strafbar erklärt werden. *Dubitscher* (Berlin).

**De Nigris, Giovanni: L'opoterapia antisessuale secondo Ceni e la sua influenza sugli stati eretistici di adulti psicopatici e criminali.** (Die antisexuelle Organotherapie nach Ceni und ihr Einfluß auf die Erregungszustände erwachsener Psychopathen und Krimineller.) (*Osp. Psichiatr., Volterra.*) *Neopsichiatr.* 2, 399—407 (1936).

In einer früheren Arbeit hatte Verf. bei 52 im Alter von 9—18 Jahren stehenden erethischen Jugendlichen den Einfluß von Injektionen einer aus Schilddrüse, Epithelkörperchen, Nebenniere und Hypophyse gewonnenen Extraktlösung geprüft. Behandlungsdauer 25—30 Tage. In der Mehrheit der Fälle deutlicher und lang anhaltender kalmierender Effekt, besonders bei undisziplinierbaren, impulsiven, erethischen, jedoch intellektuell nicht geschädigten Kindern. Statt der Injektionsflüssigkeit verwendete Verf. nun pulverisierte Trockensubstanz aus den obengenannten Drüsen (hergestellt im Therapeutischen Institute zu Rom) und experimentierte damit an 50 Erwachsenen; es handelte sich um impulsive, gewalttätige Insassen der Strafgerichtlichen Abteilung des Psychiatrischen Asyles, ohne sonstige psychische Störungen, wie Wahnideen oder Sinnestäuschungen. 20 davon hatten in der Kindheit Encephalitis lethargica durchgemacht, im allgemeinen ohne neurologische Folgezustände, die übrigen mehr oder minder erblich belastet. Jede Tablette enthielt eine physiologische Einheit der Drüsen. Dosen von 1—8 Stück täglich, je nach Toleranz, im Durchschnitt 1—2 Stück. Die 20 Encephalitikerk zeigten sich intolerant, so daß bei einer Dosierung von 2 bis höchstens 4 Tabletten nach etwa 6 Tagen das Verfahren wegen thyreotoxischer Erscheinungen eingestellt werden mußte. Die anderen vertrugen die Präparate anstandslos. Bei der ersteren Gruppe zeigte sich auch eine Verschlimmerung des Erethismus. Bei den anderen 30 Fällen zeigten 28 bald wesentliche Beruhigung im ganzen Gebaren; sie wurden disziplinierbar, ruhig, traintabel. Nur bei 2 Fällen, welche auch eine gewisse Intoleranz gegenüber der Medikation aufwiesen, war auch der Erethismus unbeeinflussbar. Die 28 gut ansprechenden Fälle wurden 60 Tage lang behandelt, dann wurde die Medikation ausgesetzt. Die Besserung hielt etwa 1 Monat lang an, um allmählich dem früheren erethischen Verhalten Platz zu machen. Die erbliche Belastung bestand in Alkoholismus, Neuropathie oder ausgesprochener Psychose. Verf. geht auf Tierexperimente von Ceni ein, ferner auf Erfahrungen an Kastrierten, wobei speziell die Schweizer Berichte von Wolf über kastrierte Sexualverbrecher herangezogen werden

Er betont Einfluß der elementaren Instinkte (Sexualität, Mütterlichkeit) auf die gesamte psychische Persönlichkeit. *Alexander Pilcz* (Wien).

**Diamond, Solomon: A study of the influence of political radicalism on personality development.** (Eine Studie über den Einfluß des politischen Radikalismus auf die Persönlichkeitsentwicklung.) Arch. of Psychol. Nr 203, 1—53 (1936).

Während bisher die Persönlichkeit des Erwachsenen im Gegensatz zu der des Kindes meist in Hinblick auf erbmäßig festliegende Faktoren untersucht worden ist, will der Verf. feststellen, ob bestimmte Umweltfaktoren von Einfluß auf die Persönlichkeit sind, wie dies die Ethnologen und Kulturforscher bereits festgestellt hätten. Frühere Untersuchungen über Beziehungen zwischen politischer Einstellung und Persönlichkeit haben kein eindeutiges Ergebnis geliefert; Verf. glaubt, daß dies dadurch bedingt sei, daß jeweils nur nach dem statischen Bilde der Persönlichkeit gefragt worden sei. Es wäre notwendig, auf den Wechsel in der Entwicklung zu achten. Den entscheidenden Unterschied menschlicher Persönlichkeiten sieht der Verf. in dem Gegensatz von introvertiert und extravertiert. Während Jung, obwohl er den gleichen Wert der beiden Formen betone, im Grunde die Introversion für wertvoller halte und bedauere, daß die moderne Welt sie benachteilige, spricht sich der Verf. überzeugt für die Extraversion aus: Introversion bedeute mangelnde Angepaßtheit an die Aufgaben des Lebens. So wie beim körperlichen Tun das Achten auf den Ablauf die Sicherheit beeinträchtige, so wirke sich die Introversion allgemein hemmend aus. Andere Untersuchungen hätten bereits bestätigt, daß Introvertierte unsicher, gefühlsbestimmt und nervös seien. Die Introversion sei eine Folge der Minderwertigkeitsgefühle, die sich nach der Auflockerung der festen Bindungen im sozialen Leben durch die Industrialisierung und durch den Individualismus im Kampfe ums Dasein eingestellt und verfestigt hätten. Die Frage, die der Verf. klären will, ist, ob der politische Radikalismus als ein Versuch, von der Introversion zur Extraversion zu gelangen, zu verstehen sei. Die Untersuchung erfolgte mit Hilfe eines Fragebogens über Verhaltensweisen, Gefühls- und Denkhaltungen, der den üblichen Methoden der amerikanischen Psychologie zur Feststellung von Introversion und Extraversion entspricht. Die Brauchbarkeit der Methode wird durch eingehende methodische Vergleichen begründet. Die Fragen bezogen sich nicht auf den gegenwärtigen Zustand, sondern auf das Verhältnis zu dem Zustand des Befragten vor 3 Jahren. Die Auswertung erfolgte durch Summation, der den Wechsel zur Extraversion (positiven) und zur Introversion (negativen) behauptenden Antworten. Zu dem Versuch wurden herangezogen: Studenten der Psychologie und Theologie, kirchliche Jugendgruppen, Angehörige verschiedener kommunistischer Vereinigungen. Zur Auswertung wurden eingehende Berechnungen über Zuverlässigkeit der beobachteten Unterschiede sowie über Alters- und Geschlechtsabhängigkeit durchgeführt. Die Werte der einzelnen Gruppen wurden entsprechend der Altersverteilung auf Grund des Alterskorrelationskoeffizienten umgerechnet. Nunmehr zeigt sich, daß der Wechsel von der introvertierten zur extravertierten Haltung ungleich häufiger und ausgeprägter bei der kommunistischen Gruppe ist als bei allen anderen. Lediglich die Theologiestudenten zeigen eine ähnliche, aber sehr viel schwächere Tendenz. Werden nur die sozialistischen und kommunistischen Studenten berücksichtigt, so ist neben den ausgeprägten Stufen des Wechsels auch eine geringere Stufe noch stärker vertreten als bei der demokratischen und konservativen Gruppe. In der Diskussion der Resultate lehnt der Verf. entschieden die Erklärung ab, daß der Wechsel der Persönlichkeitsentwicklung die Grundlage des politischen Radikalismus sei. Diese Hypothese betrachte die Persönlichkeit und ihre Entwicklung als eine festliegende Konstante, unabhängig vom Einfluß der Umgebung. Vielmehr sei der Wechsel der Entwicklung eine Folge des politischen Radikalismus, der sich zunächst, vor allem bei jüngeren Studenten, in stärkerer Introversion, dann aber bei allen aktiven Kommunisten durch entschiedene Extraversion auswirke. Zum Schluß werden eine Reihe

autobiographischer Berichte von Kommunisten analysiert und als weiterer Beweis für die Theorie des Verf.s hingestellt. *Rüssel* (Leipzig).

● **Hartmann, Gunther:** Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßnahmen des neuen Staats. (Rechtsvergleich. Untersuch. z. ges. Strafrechtswiss. Hrsg. v. Erich Schwinge. H. 7.) Bonn a. Rh.: Ludwig Röhrscheid 1937. XV, 124 S. RM. 4.80.

Die vorliegende Arbeit versucht den Nachweis zu führen, daß neben den anderen, bereits bestehenden Sicherungsmitteln die Entmündigung nach § 6 BGB. zu wirksamer Verbrechensverhütung herangezogen werden kann und muß, Gedankengänge, wie sie, allerdings mit teilweise erheblichen Abweichungen, von Többen (vgl. diese Z. 28, 52) vorgetragen worden sind. Im einzelnen begründet der Verf. seine Ansicht folgendermaßen: Die Maßregeln der Sicherung und Besserung würden nicht durchgreifen in Fällen, in denen eine nicht durch strafbare Handlungen angezeigte Gefährlichkeit vorliege, und ferner da, wo eine Anstaltsunterbringung nicht unbedingt erforderlich erscheine. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses biete auch keine genügende Garantie, in der Jetztzeit die Allgemeinheit unmittelbar vor Verbrechen erbkranker Personen zu schützen. Auch den Verwaltungsbehörden seien in erheblichem Umfange, z. B. gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen, die Hände gebunden. Schließlich berge das zu schaffende Bewahrungsgesetz gegenüber dem einfacheren Weg der Entmündigung die Gefahr in sich, daß zu viele Personen in Anstalten untergebracht werden würden. Alle Schwierigkeiten und Lücken können nach der Ansicht des Verf. durch eine sinngemäße Anwendung der Entmündigung vermieden werden. Ausgangspunkt dafür ist die richtige Erkenntnis von der Natur der Entmündigung. Diese sei neben Schutzmaßnahme im Interesse des Entmündigten im besonderen Maße Schutzmaßnahme im Interesse der Allgemeinheit (S. 55). Der Verf. legt dann eingehend die einzelnen tatsächlichen Voraussetzungen für die Entmündigung dar, wobei er unter geschickter Auseinandersetzung mit den gegenteiligen Ansichten beachtliche praktische Vorschläge bringt. Die mit zahlreichen Literaturangaben versehene Arbeit bedeutet für die künftige totale Ausgestaltung umfassender staatlicher Verbrechensverhütung zweifellos einen Gewinn, der kleinere äußerliche Beanstandungen, z. B. die gelegentlich pädagogische Ausdrucksweise oder gewisse Wiederholungen (vgl. u. a. S. 55 VIII und S. 58 X) in den Hintergrund treten läßt. *H. H. Burchardt* (Fredersdorf b. Berlin).

**Ribeiro, Leonidio:** *Dépistage des anomalies chez les enfants au point de vue de la prévention criminelle.* (Feststellung von Anomalien bei Kindern, um Verbrechen zu verhüten.) (*Laborat. de Biol. Infant., Univ., Rio de Janeiro.*) Arch. Med. leg. 7, 152 bis 155 (1937).

Verf. hat ein Institut gegründet, in dem Jugendliche untergebracht werden, die anormal erscheinen. Sodann werden durch besondere Ärzte die Krankheiten festgestellt, so z. B. Syphilis, Epilepsie, jugendliche Paralyse, Tuberkulose, Schwachsinn. Er ist der Ansicht, durch Zusammenarbeit zwischen Gericht, Mediziner und Erzieher einen Zusammenschluß herbeizuführen, um gemeinsam die Grundlagen des Anormalen zu erforschen und zu versuchen, durch Erziehung die Kinder vor der Kriminalität infolge ihrer Veranlagung zu bewahren. *Foerster* (Marburg).

**Durea, Mervin A.:** *The emotional maturity of juvenile delinquents.* (Die Reifung des Gefühlslebens der jugendlichen Verbrecher.) J. abnorm. a. soc. Psychol. 31, 472 bis 481 (1937).

Die vorliegende Arbeit der Verf. zeitigt folgendes Ergebnis: Wie die verschiedensten Testuntersuchungen ergeben haben, ist das Gefühlsleben der jugendlichen Rechtsbrecher (der Altersstufen 14:0 bis 17:11) im Verhältnis zu ihren unbescholtenen Altersgenossen weit weniger entwickelt. Innerhalb dieser Versuchsreihen änderte sich mit der Zunahme des Lebensalters auch der Umfang der Entwicklungsstörungen des Gefühlslebens. Obgleich wechselseitige Beziehungen zwischen Gefühlsalter und Verbrechenindex nicht erheblich sind, so läßt doch die Unterschiedlichkeit des Entwick-

lungsganges des Gefühlslebens unter Straffälligen erkennen, daß das Reifen des Gefühlslebens von besonderer Bedeutung ist für das Verständnis der Persönlichkeit des jugendlichen Verbrechers.

*Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Badonnel: Prophylaxie eriminelle juvénile.** (Verhütung der Jugendkriminalität.) (21. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Paris, 24.—27. V. 1937.) Ann. Méd. lég. etc. 17, 268—289 (1937).

Die Bekämpfung der sozialen Not, die Beseitigung der Elendsquartiere und die Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch, die Tuberkulose und die Syphilis bilden in Frankreich den Ausgangspunkt der Verhütung der Jugendkriminalität. Bei der Ursachenforschung der Delikte sind jene Momente zu berücksichtigen, die einmal im Individuum selbst, zum anderen in seinem Milieu zu suchen sind. Alle Verhütungsmaßnahmen brauchen zu ihrer vollen Auswirkung große Zeiträume. Oberflächlichen Methoden, die schon vorzeitig ihr Ziel zu erreichen suchen, kann deshalb kein Erfolg beschieden sein. Unbeschadet aller Bemühungen sind eine nicht geringe Zahl von Individuen Bewahrungsfälle auf Lebenszeit. An dieser Stelle darf der Referent auf seine einschlägige Arbeit über „Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem“ (erschieden in dies. Z. 28, Heft 1—3) hinweisen. Letztlich hängt aller Erfolg der Bemühungen um den jugendlichen Rechtsbrecher von dem zeitigen Einsatz der Maßnahmen der Jugendhilfe und des Jugendgerichtes ab. Als Erziehungsmaßregeln für gefährdete Jugendliche sind zulässig: Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten, Schutzaufsicht, Beistandschaft und im äußersten Falle Einweisung in den Strafvollzug. Es könnte auch ärztliche und fürsorgerische Hilfe durch Prüfung der sozialen Haltung, des geistigen Besitzstandes, des schulischen Erfolges, der beruflichen Ausrichtung und der erbbiologischen Verhältnisse der jugendlichen Gefangenen wesentlich zur Erreichung des Erziehungszweckes beitragen. Fürsorgezöglinge sollen mit 21 Jahren bedingt entlassen und wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden. Mißlingt dieser Versuch, so ist eine weitere Nachreife vorgesehen. Vor allem aber sollte die moderne Verbrechensverhütung die gefährdeten Jugendlichen vor dem ersten Straffälligwerden bewahren. Gar zu oft entzieht sich die gefährdete Jugend der ihr gebotenen Hilfe, besonders in der Pubertätszeit. Zuweilen weigern sich auch die Eltern aus Unverständnis, Kleinmut oder Eigenwille, wohlgemeinten Ratschlägen der Jugendhilfe zu folgen. So wird die Weiterentwicklung der Kinder dem Zufall überlassen, bis nach Jahren alle medizinische und pädagogische Hilfe aussichtslos ist. Auch wird der Erfolg der Anstaltserziehung da fraglich sein, wo die jugendlichen Rechtsbrecher das für die Anstaltserziehung höchstzulässige Alter erreicht haben, wenn sie erstmalig vor dem Jugendrichter erscheinen. Daher muß die Verbrechensverhütung bei den Jugendlichen schon sehr früh ihre aufklärende und belehrende Tätigkeit ansetzen. Von Zeit zu Zeit wird der Kriminalist und erfahrene Jugendfürsorger das so gewonnene Material sichten und sich Rechenschaft geben müssen, ob die bisherige Methode die richtige war oder ob ein neuer Weg eingeschlagen werden muß.

*Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Bossut, Suzanne: La délinquance juvénile en Égypte.** (Jugendkriminalität in Ägypten.) Bull. internat. Protect. Enfance Nr 144, 1490—1509 u. Nr 145, 1663 bis 1699 (1936).

In der Abhandlung dieses Themas holt die Verf. weit aus. Dem historischen Abriß reiht sie eine Betrachtung der ägyptischen Gesetze in ihrer gegenwärtigen Geltung und Auslegung an. Sodann folgt eine eingehende Darstellung der ägyptischen Jugendkriminalität. Die meisten Rechtsbrecher, die vor dem Jugendrichter erscheinen, haben überhaupt keine Erziehung genossen, weder in der Familie noch außerhalb derselben. Die Praxis der Jugendrichter zeichnet die Frühreife, aber auch die schnelle Abnahme der geistigen Beweglichkeit als ein Charakteristicum der ägyptischen Jugend. Anomalitäten scheinen sich nur auf die kriminelle Jugend zu beschränken, deren größter Teil sich aus den untersten Volksschichten rekrutiert, die gerade in Ägypten einen breiten

Raum einnehmen. Sicherlich trägt auch das muselmanische Recht zu manchen sozialen und familiären Spannungen bei. Die Verwahrlosung und Straffälligkeit Jugendlicher begünstigt es insofern, als es die Erziehung der Kinder bis zu ihrem vollen Vernunftgebrauch hinausschiebt. Eine nicht geringe Zahl ägyptischer Pädagogen, Ärzte und Richter beklagen vor allem die mißlichen sozialen und familiären Verhältnisse als die Ursache alles körperlichen moralischen Elends der Kinder. Was die Prädilektionsdelikte angeht, so stehen Körperverletzungen als Affekthandlungen an erster Stelle; denn die jungen Ägypter zeigen sich in ihrer unbefangenen Naturhaftigkeit, indem sie hemmungslos ihren Trieben folgen. Daneben weist die Statistik eine hohe Anteilnahme Jugendlicher an Grausamkeitsdelikten auf. Zusehends wächst auch die Zahl der vagabondierenden Kinder, die in den Straßen der Großstädte durch Betteln, Diebstähle und Straßenhandel ihr Leben fristen. Bei ihnen tritt vor dem Mißbrauch des Nicotins der Alkoholmißbrauch gänzlich zurück. Überraschend ist es, daß die Kriminalität der weiblichen Jugend so verschwindend gering ist. Doch bei näherer Betrachtung wird uns klar, daß nach muselmanischem Rechte die Orientalin dem öffentlichen Leben entzogen und dem besonderen Schutze der Familie unterstellt ist. Eine statistische Auswertung der Jugendkriminalität bringt erschütternd zum Ausdruck, daß die Straffälligkeit Jugendlicher sich in jüngster Vergangenheit verdreifacht hat. Auch die Zahl der Rückfälligen ist sehr erheblich. Zur Hebung dieser unhaltbaren Zustände sind dem Justizminister drei Gesetzesentwürfe unterbreitet worden, die manche Annäherungen an das deutsche Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz erkennen lassen. Die Verf. sieht in dem Schulzwang als Erziehungshilfe und der Beseitigung der sozialen Not die wirksamsten Mittel im Kampfe gegen die ägyptische Jugendkriminalität.

*Többen (Münster).*

**Petit, H.: L'assistance aux enfants défectifs et délinquants en Allemagne, Italie, URSS.** (Fürsorge für minderwertige und kriminelle Jugendliche in Deutschland, Italien, URSS.) Hyg. ment. 31, 201—222 (1936).

Zunächst wird ein Überblick über die Verhältnisse der Jugendwohlfahrt und des Jugendgerichts in Deutschland gegeben, der durchaus objektiv gehalten ist. Besonderes Interesse verdient die Darstellung der Jugendgerichtsbarkeit in Italien. Sie gründet sich außer auf die bekannten Gesetze vom Dezember 1925 und Januar 1928 auf das Gesetz vom 27. Mai 1935. Jugendgerichte bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte in der Zahl von 24. Sie setzen sich aus einem Rat derselben als Vorsitzenden, einem weiteren Richter, einem Schöffen, der über biologische, psychiatrische, anthropologische, pädagogische Kenntnisse verfügt, und einem Verwaltungsbeamten zusammen. Das Prinzip war, nach Urteil eines Sachkundigen, eine Sensibilisierung des Gerichtes zu treffen. Das Jugendgerichtsgebäude umfaßt stets 4 Komplexe: eine Reformabteilung, eine Besserungsanstalt, ein Jugendgefängnis und eine Beobachtungsabteilung, die von der bedeutsamen nationalen Organisation: Mutter und Jugend eingerichtet ist. Eine eingehende Besprechung wird dem Jugendgerichtshof in Rom gewidmet, der als geradezu vorbildlich bezeichnet werden muß. Besondere Erwähnung verdienen Laboratorien für psychologische Untersuchung und rein medizinische Abteilungen, die einem Chefarzt unterstehen. Bemerkenswert ist auch die in Mailand bestehende Praxis, nach der jeder Jugendgerichtsverhandlung ein Psychiater beiwohnt. — In der russischen Fürsorge für Verwahrloste sind nach der Ansicht des Verf. 2 Epochen abzugrenzen. Die erste kann als gewaltiger Niedergang bezeichnet werden; auf der einen Seite bestanden treffliche gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. die Einrichtung eines Tribunals für Jugendliche von 1918 mit der Devise: „Erziehung statt Strafe“, Arzt und Pädagoge waren dabei maßgebend, der Richter hatte nur eine vermittelnde Rolle zu spielen. Trotzdem ging seit 1925 die Rechtsprechung auf die Gerichte für Erwachsene über, und man scheute auch die Hinrichtung von Jugendlichen nicht. Prostitution und Verwahrlosung nahmen einen ungeheuren Umfang an, die Zahl der verwahrlosten Jugendlichen betrug 1928 nach Posnychew 9 Millionen. 1929

soll eine neue Epoche eingetreten sein. Ein Bericht des Volkskommissariats an den Völkerbund vom Jahre 1935 spricht von nach jeder Hinsicht glänzenden Einrichtungen und einer erfolgreichen Bekämpfung der Verwahrlosung durch erzieherische Maßnahmen.  
Gregor (Karlsruhe).

**Behnke, Egon: Jugendgefängnis und Erziehungsheim als Maßnahmen gegen Jugendkriminalität.** Z. Strafrechtswiss. 56, 535—550 (1936).

Behnke versucht auf Grund seiner reichen Erfahrungen in der Heimerziehung Jugendlicher, insbesondere auch in der Fürsorgeerziehung, die für die schwebende Erneuerung des Jugendstraf- und -erziehungsrechts entscheidende Frage der richtigen Abgrenzung von Strafvollzug und Heimerziehung in der Behandlung straffälliger Jugendlicher zu beantworten und trägt mit seiner eingehenden Untersuchung aller Gesichtspunkte wesentlich zur Klärung der Lage bei. Nach kurzer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Strafe und Erziehung stellt er für den nationalsozialistischen Staat die Grundsätze auf, 1. daß die Erfordernisse der Volksgemeinschaft den Belangen auch des einzelnen jugendlichen Rechtsbrechers vorzugehen haben, 2. daß die Ehre des Rechtsbrechers, besonders aber des jugendlichen, zu achten ist, solange er noch nicht hoffnungslos und völlig als Schädling der Gemeinschaft aus ihr ausgeschaltet werden muß. Das Jugendstrafrecht ist als Kehrseite des „Jugendehrsrechts“ von diesem nicht zu trennen. Dann umreißt B. die Unterschiede des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts und -Strafvollzugs und vergleicht im einzelnen Jugendgefängnis und Erziehungsheim, insbesondere in ihrer Einschätzung durch die Jugendlichen selbst, im Maß der Freiheitsbeschränkung nach Dauer und Art, in der wesentlich verschiedenen Stellung zum Gemeinschaftsleben, zur Selbsterziehung und zur persönlichen Ehre. Für das Jugendstrafrecht fordert er, von einigen Grenzfällen besonders schwerer Verbrechen Jugendlicher abgesehen, den Vorrang der Erziehung vor der Strafe, es sei denn, daß nicht schon „die Erbanlage erkennbar die Richtung des Lebenswegs zur Antisozialität bestimmt“. Im übrigen soll im Einzelfall nach der Fähigkeit des Jugendlichen zur Einordnung in die Gemeinschaft und zur Selbsterziehung und nach dem Maß seines Ehrgefühls entschieden werden, ob er dem Gefängnis oder dem Heim zu überweisen ist. Dies wird wiederum im einzelnen näher begründet, unter anderem am Beispiel der charakterlich und der geistig Minderwertigen, der Leichtschwachsinnigen, der Falscherzogenen. Mit Recht hält B. die richtige Behandlung des Ehrgefühls für die schwerste Frage, die deshalb nur von Jugendrichtern mit besonderer Berufseignung gelöst werden kann. Die dafür notwendige Entscheidungsfreiheit des Richters hält B. für gerechtfertigt, weil der Richter heute nicht mehr Formaljurist, sondern mit dem Rechtsempfinden des Volkes verbunden ist. Die Frage, ob die nicht in das Jugendgefängnis zu schickenden Jugendlichen in die Heime der FE. zu bringen sind, bejaht B. entschieden, weil eine besondere und abgesonderte Erziehungseinrichtung für straffällige Jugendliche nur wieder mit einem neuen Makel behaftet würde und weil die neue Art der straffen zuchtvollen Gemeinschaftserziehung in den FE.-Heimen die volle Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe gibt, wenn die Unerziehbaren durch den Strafvollzug und die Jugendbewahrung ferngehalten werden. Aus den dargelegten allgemeinen Grundsätzen folgert B. die Forderung, die Strafmündigkeitsgrenze vom Beginn des 14. auf den des 16. Lebensjahrs heraufzusetzen und die 18- bis 20jährigen in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, jedoch mit der Möglichkeit der Behandlung nach dem Recht der Erwachsenen im Einzelfall, „weil es auf die meist mögliche Wiedereingliederung jener abgeglittenen jungen Menschen in die Volksgemeinschaft ankommt, deren Erbwert, guter Wille und noch bildsamer Charakter ihre Wiedereingliederung erwarten läßt“.

Heinrich Haeckel (Berlin).

**Tullio, Benigno di: Il consultorio di medicina pedagogica emendativa dell'O. N. M. I. in rapporto all'igiene sociale ed alla profilassi criminale precocissima.** (Fürsorge für produktive ärztliche Psychopädagogik der Nationalen Italienischen Organisation für

Medizin (O.N.M.I.) in Beziehung zur Sozialhygiene und Vorbeugung für Frühkriminalen.) Arch. Med. leg. 7, 124—137 (1937).

Entsprechend den in Belgien bereits durchgeführten Vorbeugungsvorschlägen Verwaecks besteht in Rom seit 1934 in nächster Nähe der Beobachtungskliniken eine Fürsorge für produktive Psychopädagogik, die sich im wesentlichen mit Jugendlichen beschäftigt, die noch nicht Rechtsbrecher geworden sind. Sie wird teils direkt (Zeitungspropaganda), teils durch Vermittlung von Lehrern, Schulärzten, Fürsorgerinnen aufgesucht. Sie sieht ihre Aufgabe in einer genauen Erforschung der Familienverhältnisse, die Grundlage für die seelisch-hygienische Verhaltensweise des Jugendlichen sind. Sie steht in Kontakt mit der Schule, um schon in den Anfängen affektive und intellektuelle Defekte durch Sonderheilverfahren auszuschneiden. Wichtig ist die Bekämpfung der Heredolues, Tbc., des Lymphatismus usw. Verf. fordert Zweiginstitute in allen Städten.

Leibbrand (Berlin).

**Carrara, Mario: La difesa sociale in azione.** (Die soziale Verteidigung in Wirkung.) Arch. di Antrop. crimin. 57, 1—25 (1937).

Carrara erörtert mit großer Befriedigung die überaus günstigen Ergebnisse des Verwaeckschen Gesetzes über die Anomalen und die Rückfälligen. Nach 5jähriger Erfahrung dieses Gesetzes, welches die Grundsätze der positiven Schule über die soziale Verteidigung vollständig annahm und in Anwendung brachte, ergab es sich, daß die Zahl der Rückfälligen bei den der Regelung der sozialen Verteidigung unterworfenen anomalen Verbrechern um  $\frac{2}{3}$ herabging im Vergleich zu den der gewöhnlichen Regelung der belgischen Strafanstalten unterworfenen Rechtsbrechern. C. hofft, daß die „juristischen Verbesserungen“ des Gesetzes nicht ungünstig oder geradezu schädlich für die praktische Anwendung desselben sein werden. Näheres im Original zu lesen.

Romanese (Turin).

**Schiff, Paul: La prophylaxie criminelle en dehors de la prison.** (Die Verbrechensverhütung außerhalb des Gefängnisses.) (21. congr. inter nat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Paris, 24.—27. V. 1937.) Ann. Méd. lég. etc. 17, 290—323 (1937).

Der Verf. betrachtet die Verbrechensverhütung nur in ihrer Anwendung auf Erwachsene vor und nach der Strafverbüßung. Der 1. Teil, der die Verbrechensverhütung bei noch nicht Straffälligen behandelt, entwickelt in Form eines Überblickes die verschiedensten Anregungen und Neuvorschläge zum Thema: Zuerst ist eine interministerielle Verfügung zur Verhütung drohender Kriminalität zu nennen, dann die Bildung einer ärztlich-juristischen Kommission für gemeingefährliche Geisteskranke nach dem Vorschlag von Claude, weiter die Einrichtung eines besonderen „ärztlich-psychiatrischen Dienstes“, der sich der schweren und gefährlichen Psychopathen annimmt, und endlich die Sterilisation und Kastration. Die Sterilisation ist nach der von anerkannten Erbforschern nicht geteilten Ansicht des Verf. eine Maßnahme, die zu ihrer Anwendung bis heute noch der ersten wissenschaftlichen Grundlage entbehre und den wirklichen Ursachen der Geisteskrankheiten nicht genügend Rechnung trage. Von der Kastration meint der Verf., daß sie als Abschreckungsmittel in der Hand des Richters eine unmenschliche Grausamkeit sei. Diesem Standpunkt ist jedoch entgegenzuhalten, daß Meldungen zur freiwilligen Kastration in Deutschland keine Seltenheit sind. An Stelle dieser angeblich drakonischen Maßnahmen soll in Frankreich eine Einrichtung geschaffen werden, die der Humanität entspringt: eine soziale Gerichtshilfe, die in reibungsloser Zusammenarbeit mit den Gerichten wirken soll. Der 2. Teil ist der Verbrechensverhütung nach der Strafverbüßung gewidmet. Wie die soziale Gerichtshilfe sich im Rahmen des Strafvollzuges günstig auswirke, so müsse man die Bemühungen um den Straffälligen nach verbüßter Strafe fortsetzen. Noch während der Strafverbüßung sollten die Anstaltsleiter, Fürsorger oder Geistlichen die Beziehungen des vor der Entlassung stehenden Gefangenen mit seiner Familie wieder anbahnen. Nach erfolgter Entlassung dürfte die Gerichtshilfe ihre Klienten nicht aufgeben; vielmehr sollte sie ihnen die Rückgliederung in die Gemeinschaft

erleichtern. Auch Maßnahmen der Sicherung gegen gemeingefährliche Verbrecher sind im neuen französischen Strafgesetz vorgesehen. Die Dauer der Bewahrung wird im voraus nicht festgesetzt werden können; doch gilt als ihre untere Grenze die Zeit von mindestens 2 Jahren. Die Entlassung kann eine bedingte oder endgültige sein. Für den ersten Fall ist eine Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet, die sich auf 3 Jahre erstreckt und um weitere 3 Jahre verlängert werden kann. Wer sich innerhalb dieser Frist bewährt hat, gilt als gebessert und damit als endgültig entlassen. Der Verf. beschließt seine Darlegungen mit dem Hinweis darauf, daß für Frankreich und auch für die übrigen Länder nur unter besonderer Mitwirkung der ärztlich-juristischen Kommission eine erfolgreiche Verbrechenverhütung möglich sei. *Heinr. Többen.*

**Ceillier, André: La prophylaxie criminelle pénitentiaire.** (Verbrechensverhütung im Strafvollzug.) (*21. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Paris, 24.—27. V. 1937.*) *Ann. Méd. lég. etc.* **17**, 324—348 (1937).

Der Verf. schildert eingehend die gegenwärtige Praxis der psychiatrischen Untersuchungen an den französischen Strafanstalten la Roquette und la Sancté. Trotz guten Willens und der Gewissenhaftigkeit der französischen Justizbehörden wurden psychiatrische Untersuchungen oft unnötig vorgenommen und noch häufiger widerrechtlich abgelehnt. Um diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen, wurden psychiatrische Untersuchungen durch Spezialärzte in den Strafanstalten allgemein eingeführt. Schon die ersten Wochen der psychiatrischen Untersuchungspraxis haben gezeigt, wie wichtig es ist, alle Gefangenen ohne Ausnahme zu untersuchen, da manche geistige Abartung entdeckt wurde, die sonst ihrem Träger oder seiner Umgebung den geordneten Strafvollzug unmöglich gemacht oder außerordentlich erschwert haben würde. Die Psychiater sind in ihrer Tätigkeit selten auf Widerstand von seiten der Gefangenen gestoßen. Nach Feststellung der Persönlichkeit des Gefangenen werden dessen erb-biologische Verhältnisse aufgezeichnet. Daran schließt sich die eigentliche ärztlich-psychiatrische Untersuchung an. Mit allem Nachdruck setzt sich der Verf. für die Errichtung von Beobachtungsstationen in den Strafanstalten ein. Die schwierige Beschaffung des geeigneten Personals für diese sogenannten Irrenabteilungen und die nähere organisatorische Ausgestaltung des psychiatrischen Adnexes soll den leitenden Anstaltsärzten vorbehalten bleiben. Im weiteren weist der Verf. auf die Notwendigkeit hin, kriminalbiologische Untersuchungsstellen einzurichten, die den Gefangenen nach seiner physischen, psychischen und sozialen Struktur erfassen und dadurch den Strafvollzug ergänzen sollen. Hinsichtlich der Reform des Strafrechtes und der Vorschriften des Strafvollzuges spricht der Verf. die Hoffnung aus, daß die vorbereitende Strafrechtskommission die Vorschläge der medizinisch-psychologischen Gesellschaft weitgehendst berücksichtigen möge. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Sieverts, Rudolf: Das englische Borstalsystem.** *Z. Strafrechtswiss.* **56**, 551—576 (1936).

Zweck und Bedeutung dieses sehr anschaulichen Berichts über die wesentlichen Züge der im Borstalsystem (BS.) Englands entwickelten Methoden der Behandlung straffälliger Jugend liegt in zahlreichen Feststellungen, die trotz aller nationalen Eigentümlichkeiten wegen weitgehender Übereinstimmung in der politischen und pädagogischen Haltung wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung des neuen deutschen Jugendstrafvollzuges und -strafrechts enthalten. Die Lebendigkeit und Überzeugungskraft des Berichts beruht darauf, daß er das Ergebnis eigener Beobachtungen seines Verf. während eines 2jährigen Aufenthalts in England 1935—1936 ist. Zur näheren Unterrichtung verweist er auf eine eingehende Darstellung, die als Beiheft der Bl. f. Gefängniskunde erscheint und auf seine Ausführungen in der *Z. Strafrechtswiss.* **53**, 676—698. Nach kurzer Schilderung der Entwicklung des BS. aus den Anfängen im Gefängnis von Borstal 1902 folgt eine Übersicht der rechtlichen Merkmale: Anwendbarkeit bei Jugendlichen im Alter von 16—21 Jahren statt Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, wenn es nach freiem Ermessen des Richters erzieherisch angezeigt erscheint,

relativ unbestimmte Verurteilung für mindestens 2, höchstens 3 Jahre nach gutachtlicher Äußerung der Strafvollzugsbehörde auf Grund kriminalbiologischer Untersuchung und mit der Möglichkeit, männliche Sträflinge schon nach 6, weibliche nach 3 Monaten bei Aussicht auf Bewährung vorläufig zu entlassen, 1jährige Schutzaufsicht für jeden Entlassenen, Möglichkeit der nachträglichen Überweisung Unverbesserlicher in den gemeinen Strafvollzug. Die anerkannten Erfolge des BS. in 60—70% der Fälle führt Sieverts auf den „ungewöhnlich hohen geistigen, charakterlichen und pädagogischen Standard seiner Beamenschaft“ zurück. Dieses tiefste „Geheimnis“ des BS. erklärt er mit der wörtlichen Wiedergabe einer Reihe von Grundsätzen aus einer unveröffentlichten Denkschrift des englischen Innenministeriums, die als Richtschnur für die Praxis, insbesondere für die Auswahl und Ausbildung der Beamten dient, und soweit als irgend möglich durchgeführt wird. Wenn diese Sätze, wie S. annimmt, aus der Feder des jetzigen Prison Commissioner Alexander Paterson stammen, glaubt man, daß ein hervorragend befähigter Mann die Seele des BS. ist, der über seine Anstalten bis in die Einzelheiten und die Kenntnis der einzelnen Jungen Bescheid weiß und bei seinen Beamten eine absolut unbestrittene sachliche und menschliche Autorität genießt. Die Oberbeamten stammen aus den verschiedensten Gesellschafts- und Berufsschichten und sind „durchweg Menschen, die das Leben wirklich kennen . . . fast alle harte frische Naturen von großer menschlicher Ausgewogenheit, die imstande sind, ihre Jungen nüchtern und illusionslos zu sehen und doch mit großer Liebe und Güte richtig zu behandeln“, mit einer Verbindung von „nationalem Pathos“ und einem „unerschütterlichen pädagogischen Optimismus“ aus dem „demütigen Glauben an jenes Dritte, welches das dynamische Zusammenspiel von Anlage und Umwelt in jedem Menschen letztlich beherrscht und seine Würde ausmacht“ und deren Erfolge beweisen, „wie bei manchem Jungen die kausale wissenschaftliche Forschung des Kriminalbiologen doch am entscheidenden Irrationalen vorbeigegangen war.“ Die 1923 aus dem englischen Schulwesen übernommene Einrichtung der Hausmutter (Matron) hat sich als „Erziehungsfaktor ersten Ranges“ bewährt, weil viele Jungens in ihr zum erstenmal „die Atmosphäre einer reinen und gesunden englischen Frau“ kennenlernen; es sind „reifere mütterliche Frauen“, zum Teil Ehefrauen der Hausleiter. Die Beamten werden nicht durch bürokratische Verwaltungs- und Schreibarbeit von ihrer Erziehungsaufgabe ferngehalten. Oberbeamte aus dem Erwachsenenstrafvollzug sind selten, weil sie meist „nicht mehr die genügende Unverbrauchtheit und Spannkraft besitzen“. Es gilt der Grundsatz „erst Männer, dann Bauten“. Das eigentliche „Borstaltraining“ wird an Hand der genannten Denkschrift im einzelnen erörtert. Es bedeutet bewußte stetige erzieherische Kleinarbeit . . ., die die Zöglinge in der Gemeinschaft und einzeln körperlich und seelisch nach allen Richtungen hin überholt und durchwahlt“ und dessen oberstes Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist. Die wichtige Rolle der englischen Formen des Sports, der Gemeinschafts- und Gruppenpädagogik, das unschematische Progressivsystem der zunehmenden Freiheiten bis zum Aufenthalt im „camp“, das eine strenge Prüfung für Jungen und Beamte ist, die Erziehung zu Arbeit und Fleiß, der Schulunterricht, die Hausstrafen werden kurz dargestellt. Wie die neue deutsche Auffassung des Jugendstrafrechts es fordert, ist das ganze BS. auf „Vertrauen“ und auf dem Apell an das „Ehrgefühl“ der Jungen aufgebaut. Vertrauensbrüche sind ehrenrührig und werden unnachsichtlich mit Rückversetzung in die unterste Stufe, unter Umständen mit Einzelhaft und schwerer Arbeit bestraft. Die Prügelstrafe ist zugelassen, „das Erziehermaterial kommt jedoch mühelos ohne sie aus“. Die Furcht vor dem BS. bei der latent verwahrlosten Jugend wird auf seine außerordentlichen Anforderungen an den Sträfling zurückgeführt. Das verschiedene Maß von Freiheit in den einzelnen Anstalten stützt sich auf die Möglichkeit, die Sträflinge nach kriminalbiologischen und -pädagogischen Gesichtspunkten in Sonderanstalten, insbesondere für Schwachsinnige und Psychopathen und in ein besonders festes Haus für Schwerverwahrloste aufzuteilen. Die „zweite Hälfte“ des BS. ist die bedingte Entlassung mit einer weitgehenden

Schutzaufsicht, deren Schwierigkeiten nicht verkannt werden, und die von der staatlich unterstützten Borstal-Association mit beamteten und freiwilligen Kräften und Zweigstellen organisiert ist und einen hervorragenden Kontakt mit allen Volksschichten hat. Bei Versagen des Entlassenen erwirkt sie den Widerruf der Entlassung und die Aufnahme in die Rückfälligenabteilung eines Londoner Gefängnisses mit besonders strenger Haftform bis zu 12 Monaten, an die sich eine neue bedingte Entlassung anschließt und in der die Ursachen der Rückfälligkeit insbesondere auf Fehler des BS. hin erforscht werden. S. schließt mit dem Hinweis, daß Deutschland viel aus dem BS. lernen kann, „in dem alles aus praktischer Erfahrung gewachsen ist“ und vieles „über-nationale Geltung zumindest für die germanischen Völker beanspruchen dürfte“, vor allem die Vereinigung von Strafe und Erziehung, „die von der neuen Anthropologie des 20. Jahrh. und von der Haltung, daß wahre Sühne nur in aktivem persönlichem Einsatz des zu Entsühnenden sich für unser heutiges Empfinden vollziehen kann, gefordert ist.“ (Vgl. diese Z. 23, 427.)

Heinrich Haeckel (Berlin).

**Eisenhardt, Ludwig: Um das kommende Reichsbewahrungsgesetz.** Bl. dtsh. rot. Kreuz 16, 66—71 (1937).

Die Ausrichtung der gesamten Wohlfahrtspflege nach erbbiologischen Gesichtspunkten kommt ganz besonders durch die Forderung nach einem Reichsbewahrungsgesetz zum Ausdruck. Das Selbsthilfeprinzip, die Grundlage des nationalsozialistischen Fürsorgerechtes, wird auch Kerngedanke des kommenden Reichsbewahrungsgesetzes sein. Wer nicht den Mindestanforderungen unserer Lebensordnung genügt, muß aus der „Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Volksgemeinschaft“ und zu seinem eigenen Schutz in einer Anstalt bewahrt werden. Nach Ansicht des Verf. kommen etwa folgende Personengruppen für die Bewahrung in Frage: verwahrloste Jugendliche, frühere Fürsorgezöglinge und die von der Fürsorgerziehung abgewiesenen Jugendlichen, ferner Bettler, Landstreicher, Trinker und Rauschgiftsüchtige, unheilbare Arbeitsscheue, Geistesranke und Geistesschwache, Prostituierte, Personen, die sich öffentliche Unterstützungen erschleichen oder ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen, Verschwender, Spiel- und Wetsüchtige. Die Bewahrung soll aber nur dann erfolgen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung der sozialen Gefahr versagen. An dieser Stelle weist der Ref. auf seine einschlägige Arbeit über „Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem“ hin (vgl. diese Z. 28, 52), worin er den Personenkreis der zu Bewahrenden näher abgrenzt.

Többen (Münster i. W.).

**Mayr, Hans: Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Bisherige süddeutsche Erfahrungen.** (Zuchth. u. Sicherungsanst., Straubing.) Mschr. Kriminalbiol. 28, 84—86 (1937).

Nachprüfungen ergaben, daß nur von längerer Dauer der Sicherungsverwahrung der gewünschte Einfluß auf die Häftlinge zu erwarten ist. Die Entlassung eines Mannes, den das Gerichtsurteil als unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnet, ist immer ein Wagnis. Es gibt aber unter diesen Gewohnheitsverbrechern Männer, die sich wieder sozial einfügen, so daß die Sicherungsverwahrung nicht in allen Fällen eine Dauerverwahrung sein muß.

Seelert (Berlin-Buch).

**Belbey, José: Das Verbrecherpaar.** Arch. Med. leg. 7, 156—166 (1937) [Spanisch]. Darlegung einiger Fälle.

Romanese (Turin).

**Brissaud, Jacques, et Jean Béchade: Le cas „Barataud“.** Essai sur la psychologie d'un grand criminel. (Der Fall „Barataud“. Psychologischer Deutungsversuch eines großen Kriminellen.) Hyg. ment. 31, 225—238 (1936).

Analyse eines homosexuellen, gefühlkalten, pseudologistischen Mörders. *Leibbrand.*

**Fischer, J.: Der Fall des Massenmörders Adolf Seefeldt. Auszug aus dem psychiatrischen Gutachten, erstattet für das Schweriner Schwurgericht.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 20—37 (1937).

Es ist der Schriftleitung der Mschr. Kriminalbiol. besonders zu danken, daß sie den tatsächlichen Teil des ausführlichen psychiatrischen Gutachtens über Seefeldt

wiedergegeben hat, das uns über die Familienbelastung, den Lebensgang, das Sexualleben, die Sittlichkeitsverbrechen und schließlich die grauenhafte Serie der Knabenmorde Seefeldts, über die Berichte in den Tageszeitungen hinausgehend, einen zusammenfassenden und vor allem wissenschaftlich einwandfreien Überblick gibt. In bezug auf die Einzelheiten muß auf das Gutachten selbst verwiesen werden.

*Weimann* (Berlin).

**Lange, Joh.:** Einige kriminologische Lehren des Falles Seefeldt. Mschr. Kriminalbiol. 28, 37—40 (1937).

Der Fall Seefeldt zeigt, daß unsere heutige Gesetzgebung die letzten Mordhandlungen des Seefeldt verhindert haben würde, da er längst in Sicherheitsverwahrung gewesen wäre. In Parallele mit Hamann und Kürten zeigt Seefeldt besonders eindrucksvoll die geradezu dämonische Gewalt der Gewohnheit. Bei allen 3 Fällen trat offenbar nach dem ersten Mord eine lange Pause ein, vielleicht auch noch nach dem nächsten. Danach schlossen sich die Morde serienweise aneinander an, wobei lediglich die Virtuosität der Ausführung, vor allem bei Kürten und Hamann, wechselte und zunahm. Das Entscheidende ist bei diesen Lustmördern also der erste Mord, vor allem was unmittelbar vorher und nachher in ihnen vor sich ging. Mit der ersten Wiederholung des Mordes bestand bei ihnen eine Scheu vor der Vernichtung des mitmenschlichen Lebens überhaupt nicht mehr. Erst das Tun vollendet den wirklichen Täter. Auch außerhalb der Mordhandlungen zeigen die 3 Täter eine auffallende Stereotypie des Vorgehens, wie sie übrigens auch sonst bei Rückfallverbrechern in Erscheinung tritt, ohne daß man dabei etwa von krankhaften „Automatismen“ sprechen kann. Interessant ist die allen 3 gemeinsame Eitelkeit in ihrem äußeren Auftreten, daß sie um ethische Wertungen wissen und ethische Haltungen schauspielern, Kürten in der angeblichen Absicht, seiner Frau die Ergreifungssumme zuzuschancen, Hamann in seinem Entlastungsschreiben für Grans, Seefeldt in seinen Reden von Gott und Heiland. Aber das Falsche dieser ethischen Heuchelei tritt bei ihnen besonders in Erscheinung, wenn sie am ernsthaftesten erscheinen wollen. Ihre Lebenshaltung wird förmlich vom Anethischen beherrscht, wie man das auch sonst bei den Gemütlosen feststellen kann. Erst auf dem Boden dieser Gemütlosigkeit wird die abnorme sexuelle Veranlagung wichtig. Alle 3 zeigen für ihre brüchige Sexualität und Psychopathie entsprechende Erbanlagen, wie Verf. im einzelnen ausführt. Alle 3 haben ihr ganzes Leben auf die Befriedigung ihrer sexuellen Gelüste eingestellt und zeigen damit die denkbar schwerste Form von Psychopathie. Man könnte im Zweifel sein, ob unter diesen Umständen der § 51, Abs. 2 StGB. nicht doch in Frage kommt. Man soll ihn jedoch bei Kapitalverbrechen und Gewohnheitsverbrechern am besten überhaupt nicht in Betracht ziehen und streng abgrenzen auf jene Abnormitäten, die einem ausgesprochenen Krankheitsvorgang ihre Entstehung verdanken, besonders wo der Arzt mit ärztlichen Mitteln dem Täter und der Gemeinschaft Hilfe bringen kann. Nur für den, der nicht die Gemeinschaft in sich aufgenommen hat und in ihr lebt, wird der Gedanke, daß das Heer der schweren Psychopathen auch noch dafür, daß sie schon durch die Geburt geschlagen sind, besonders schwer bestraft wird, die volle Bitterkeit behalten.

*Weimann* (Berlin).

### **Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spurennachweis.**

**Chavigny, P.:** Expertise d'une explosion. (Untersuchung der Ursache einer Explosion.) Rev. internat. Criminalist. 8, 487—494 (1936).

Verf. berichtet von einem Fall, in dem durch eine gewaltige Explosion das obere Stockwerk eines Hauses fortgerissen wurde. Man fand auf einem Liegesofa den Toten, der nirgends Verletzungen aufwies. Die Ursache der Explosion konnte entweder in der Explosion einer Bombe liegen, die gegen den kurz vorher an dieser Stelle durchgekommenen Ministerpräsidenten der französischen Republik geschleudert werden sollte — solche Ansicht war nach Annahme des Verf. durchaus nicht fernliegend —